

Eingang:
12103121 Rd

1213/21/1

Kleine Anfrage 20/4722

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.01.202

Corona-Pandemie – Einreise aus Großbritannien

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/4315) aus, dass sie am 20.12.2020 Kenntnis von der neuen Mutante B.1.1.7 (England-Variante) erhalten hatte. Daraufhin wurden die am Flughafen Frankfurt ankommenden Flüge aus Großbritannien an einer Sonderparkposition abgefertigt, die Einreisenden (ausgenommen deutsche Staatsbürger) einem Test unterzogen und danach – unabhängig vom Testergebnis – in die häusliche Quarantäne entlassen. Eine Überprüfung, ob die Quarantäne eingehalten wurde, erfolgte offensichtlich nicht. Über die Anzahl der aus Großbritannien angekommenen Flüge bzw. deren Passagiere hat die Landesregierung nach eigenen Angaben keine Kenntnis.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die von ihr ergriffenen – und in der Drs. 20/4315 aufgezählten – Maßnahmen insgesamt für zielführend, um die Verbreitung der Mutante B.1.1.7 zu verhindern?

Die Hessische Landesregierung hält die Maßnahmen für zielführend.

Frage 2. Aus welchen Gründen wurden bei den aus Großbritannien ankommenden Passagieren bei deutschen bzw. ausländischen Staatsbürgern unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, da das Virus nicht nach der Staatsangehörigkeit differenziert?

Grundsätzlich wurde bei den Maßnahmen für Einreisende aus Großbritannien nicht nach der Staatsangehörigkeit unterschieden. Zwecks unmittelbarer Personenkontaktnachverfolgung wurde durch das für den Flughafen Frankfurt am Main zuständige Gesundheitsamt das in Drucksache 20/4315 beschriebene ergänzende Verfahren angeordnet.

Frage 3. Aus welchen Gründen wurde bei den ankommenden Passagieren Testungen durchgeführt, wenn das Testergebnis – ggf. auch wegen möglicherweise falsch negativer Testergebnisse – im weiteren Verlauf keine praktischen Auswirkungen hatte?

Zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden Testungen durchgeführt. Bei einem positiven Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgte eine Sequenzierung der Probe, um genauere Aussagen über das Vorhandensein einer Virusmutation treffen zu können.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Entlassung der Passagiere in die häusliche Quarantäne – ohne weitere Überwachung – für ausreichend, um die Verbreitung der potentiell gefährlicheren Mutante sicher zu verhindern?

Die Hessische Landesregierung hält die Absonderung in häusliche Quarantäne oder in eine andere zur Absonderung geeigneten Unterkunft für ausreichend. Treten nach der Einreise typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, sind Einreisende aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet auch bei negativem Test verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Frage 5. Ist sich die Landesregierung sicher, dass sich sämtliche der aus Großbritannien eingereisten Passagiere an die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Quarantäne etc. gehalten haben?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

Frage 6. Falls 5. unzutreffend: wie hoch schätzt die Landesregierung den Anteil der unter 5. aufgeführten Passagiere, die sich nicht an die Quarantäne-Bestimmungen gehalten haben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Hält es die Landesregierung im vorliegenden Fall für zielführend und geboten, auf eine Kenntnis der Anzahl eingereister potentieller B.1.1.7.-Virussträger – bzw. deren Personalien – zu verzichten?

Für alle Einreisenden besteht bereits vor der Einreise aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet die Verpflichtung, das zuständige Gesundheitsamt über die Einreise mittels digitaler Einreiseanmeldung zu informieren.

Frage 8. Hatte die Landesregierung erwogen, die ab dem 20.12.2020 auf dem Flughafen Frankfurt aus Großbritannien ankommenden Passagiere ohne Ausnahme in Quarantäne zu nehmen (z.B. in eigens dafür angemieteten Hotels) oder alternativ deren unmittelbare Rückreise anzuordnen?

Die Hessische Landesregierung hat dies nicht erwogen, da grundsätzlich alle Einreisenden aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Wege nach Hause bzw. in eine zur Absonderung geeignete Unterkunft begeben müssen. An die Anordnung einer Hotel-Quarantäne als freiheitsentziehende Maßnahme oder die Anordnung einer unmittelbaren Rückreise wären hohe rechtliche Anforderungen zu stellen.

Frage 9. Falls 8. unzutreffend: warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10. Falls 8. zutreffend: aus welchen Gründen hatte die Landesregierung die unter 8. aufgeführten Maßnahmen nicht ergriffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, den 9. März 2021



Kai Klose
Staatsminister